

**Richtlinien für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts,
des Ehrenringes, der Ehrenbezeichnung und der Ehrennadel der Stadt Meckenheim
- Ratsbeschluss vom 02.04.2014 -**

Die Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

1. Ehrungen

Der Rat der Stadt Meckenheim ehrt Mitbürger für besondere Verdienste um die Stadt Meckenheim durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des Ehrenrings und der Ehrennadel.

Der Rat kann langjährigen Ratsmitgliedern und Ehrenbeamten nach ihrem Ausscheiden eine Ehrenbezeichnung verleihen.

Beschlüsse über die Verleihung oder die Entziehung des Ehrenbürgerrechts und über die Entziehung einer Ehrenbezeichnung fasst der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder.

2. Verleihungsgrundsätze

2.1 Für außergewöhnliche Verdienste um das Wohl der Stadt Meckenheim kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.

2.2 Für hervorragende Verdienste um das Wohl der Stadt Meckenheim kann der Ehrenring verliehen werden.

3. Ehrenring

3.1 Der Ring ist aus Gold mit eingraviertem Wappen der Stadt Meckenheim.

3.2 Der Ehrenring ist eine höchstpersönliche Ehrengabe. Er darf nur vom Geehrten getragen werden. Er ist unveräußerlich, aber vererbbar.

3.3 Über die Verleihung des Ehrenringes und den Grund der Ehrung wird eine vom Bürgermeister und einem weiteren Ratsmitglied zu unterzeichnende Urkunde ausgestellt, die mit dem Ehrenring in angemessener Form übergeben wird.

3.4 Der Rat ist berechtigt, die Verleihung wegen unwürdigen Verhaltens des Geehrten zu widerrufen und den Ehrenring zurückzufordern.

4. Verfahren

4.1 Vorschlagsberechtigt für die Verleihung von Ehrenbürgerrecht, Ehrenring und Ehrenbezeichnung sind der Bürgermeister und die Fraktionen des Rates. Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen und setzt das grundsätzliche Einverständnis der zu ehrenden Persönlichkeiten voraus.

- 4.2 Der Vorschlag ist dem Hauptausschuss zur Vorberatung in nicht öffentlicher Sitzung vorzulegen. Sollte eine Vorberatung im Hauptausschuss nicht möglich sein, kann der Vorschlag direkt dem Rat der Stadt Meckenheim zur Beschlussfassung zugeleitet werden. Beschlüsse des Rates über die Verleihung oder Entziehung des Ehrenbürgerrechts, des Ehrenbürgerringes und der Ehrenbezeichnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder. Beratung und Beschlussfassung sind nicht öffentlich.

5. Ehrennadel

5.1 Zweck der Ehrung

Am 5. Dezember, dem „Internationalen Tag des Ehrenamtes“, verleiht die Stadt Meckenheim die „Meckenheimer Ehrennadel“. Mit der Vergabe der „Meckenheimer Ehrennadel“ würdigt die Stadt Meckenheim die freiwillige Arbeit von ehrenamtlich engagierten Meckenheimer Bürgerinnen und Bürger, die sich im sozialen, kulturellen, sportlichen, kirchlichen oder gesellschaftspolitischen Bereich durch ihr langjähriges, beispielhaftes Engagement besondere Anerkennung und Verdienste erworben haben.

Diese Würdigung der beispielhaften Verdienste findet in der Verleihung der „Meckenheimer Ehrennadel“ mit Urkunde ihren Ausdruck.

In Ausnahmefällen können auch Personen geehrt werden, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Meckenheim haben, wenn deren ehrenamtliche Leistung in Meckenheim erbracht wird.

5.2 Vergabeverfahren

Die Verleihung der Ehrennadel findet alle zwei Jahre statt.

Auch wenn jedes Ehrenamt zum Wohl Einzelner oder einer Gemeinschaft aner kennenswert ist, soll die Ehrennadel nur für besonders herausragendes ehrenamtliches Engagement für Bürgerinnen und Bürger in Meckenheim im sozialen, kulturellen, sportlichen, kirchlichen oder gesellschaftspolitischen Bereich vergeben werden.

Es werden max. bis zu drei Ehrennadeln pro Auszeichnungsjahr vergeben. Mehrere oder wiederholte Ehrungen an dieselbe Person oder die gleiche Gruppe/den gleichen Verein und wegen der gleichen Leistung sind ausgeschlossen.

Vorrangig sollen Einzelpersonen mit Ehrennadel und Urkunde ausgezeichnet werden. Soll dennoch eine Gruppe/ein Verein mit einer Ehrennadel geehrt werden, hat diese/r Gruppe/Verein eine Person aus ihrer Mitte zu benennen, die die Ehrennadel entgegennehmen soll. Die Ehrennadel gehört in jedem Fall der Gruppe/dem Ver-

ein. Die dieser Gruppe/diesem Verein zugehörigen und namentlich benannten Mitglieder erhalten je eine Urkunde.

Die Verleihung an aktive Ratsmitglieder und Sachkundige Bürger im Rat der Stadt Meckenheim ist ausgeschlossen.

5.3 Vorschlagsverfahren

In der amtlichen Bekanntmachung der Stadt Meckenheim werden die Bürgerinnen und Bürger im jeweiligen Jahr der Ehrung rechtzeitig aufgerufen, bis zu einer gesetzten Frist der Verwaltung Vorschläge zu machen, an welche Personen oder Gruppen/Vereine die Ehrennadel vergeben werden sollte. Die Vorschläge sind schriftlich einzureichen. Jeder Bürger darf nur einen Vorschlag einreichen. Sie müssen konkrete und überprüfbare Angaben zur Person, zur Gruppe oder zum Verein enthalten und die zur Auszeichnung vorgeschlagenen Leistungen unter Bezugnahme auf die Intention der Vergabe beschreiben.

Vorschläge, die außerhalb der festgesetzten Frist eingereicht werden, können nicht berücksichtigt werden.

5.4 Entscheidungsverfahren

Die eingegangenen Vorschläge werden mit der Begründung dem Ausschuss für Schule, Sport und Kultur vorgelegt. In Ausnahmefällen können auch Personen geehrt werden, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Meckenheim haben, wenn deren ehrenamtliche Leistung in Meckenheim erbracht wird.

Jedes stimmberechtigte Ausschussmitglied erhält einen Stimmzettel mit allen Vorschlägen und drei „Stimmen“ (Kreuzchen). Diese drei Stimmen können wie folgt vergeben werden:

- > alle Kreuzchen für einen Vorschlag oder
- > zwei Kreuzchen für einen und ein weiteres für einen anderen Vorschlag oder
- > je ein Kreuzchen an max. drei Vorschläge oder
- > Vergabe von weniger als drei „Stimmen“.

Ausgezählt werden alle Stimmen pro Vorschlag. Die drei Vorschläge, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, werden zur Ehrung zugelassen. Bei Stimmengleichheit ist zwischen den betreffenden Vorschlägen erneut abzustimmen, dabei hat jedes Ausschussmitglied nur eine Stimme. Die einfache Mehrheit entscheidet über die Vergabe.

Die Stimmabgabe erfolgt verdeckt.

5.5 Ehrung

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Meckenheim verleiht die Ehrennadel im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung.

Ratsbeschluss vom 27.11.1985

Änderung durch Ratsbeschluss vom 30.09.1987

Änderung durch Ratsbeschluss vom 19.12.2007

Änderung durch Ratsbeschluss vom 02.02.2011

Änderung durch Ratsbeschluss vom 02.04.2014